

06 / 02 Vergaben und Beschaffungen

Durchführung Nichtoffener Verfahren und Beschränkter Ausschreibungen

Leitsätze

(1) Die Vergabestellen sollten bei Nichtoffenen Verfahren und Beschränkten Ausschreibungen einen möglichst breiten Wettbewerb durch möglichst viele Angebotsaufforderungen sicherstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass regelmäßig nur die Hälfte aller Angebotsaufforderungen zu wertbaren Angeboten führt.

(2) Angesichts des Vorrangs Öffentlicher Ausschreibungen und Offener Verfahren ist die Wahl anderer Vergabearten nachvollziehbar zu begründen. Diese Dokumentationspflicht sollte im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht durchgesetzt werden.

(3) Eine verstärkte Bündelung der Vergabeaufgaben ermöglicht den Einsatz besser qualifizierten Personals. Dadurch kann die Qualität der Vergabeentscheidungen, insbesondere bei der Wahl der Vergabearten, verbessert werden.

Hintergründe

Der Bundesrechnungshof hat im Jahre 2008 Vergabeverfahren der Jahre 2006 und 2007 untersucht, bei denen sich die Behörden für Beschränkte Ausschreibungen (unterhalb der EU-Schwellenwerte) bzw. Nichtoffene Verfahren (ab Erreichen der EU-Schwellenwerte) entschieden hatten. In beiden Fällen wird eine beschränkte Zahl von Unternehmen nach einem formalisierten Verfahren zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

(1) Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die Behörden im Durchschnitt sechs Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert hatten. Im Durchschnitt blieben hiervon drei wertbare Angebote übrig. Dies reicht regelmäßig nicht aus, um dem Wettbewerbsgrundsatz, der einer der tragenden Grundsätze

des Vergaberechts ist, angemessene Geltung zu verschaffen. Vor allem bei marktgängigen Artikeln kann mit wesentlich mehr als sechs interessierten Unternehmen gerechnet werden. Deshalb hat der Bundesrechnungshof empfohlen, die Zahl der Angebotsaufforderungen zu erhöhen.

(2) Bei der Wahl der Vergabeart hat die Öffentliche Ausschreibung, die ab Erreichen der EU-Schwellenwerte Offenes Verfahren genannt wird, Vorrang. Beschränkte Ausschreibungen und Nichtoffene Verfahren dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden. In mehr als der Hälfte der untersuchten Fälle rechtfertigten die Begründungen die Wahl der Vergabeart nicht. Der Bundesrechnungshof hat dies auf Mängel bei der Fach- und Rechtsaufsicht zurückgeführt.

(3) Bei zentralen Vergabestellen erwiesen sich nur 8 % der Begründungen für die Wahl der Vergabeart als unzutreffend. Dagegen lag der Anteil unzutreffender Begründungen bei den dezentralen Vergabestellen bei 65 %. Der Bundesrechnungshof hat einen wesentlichen Grund für diese Qualitätsunterschiede darin gesehen, dass zentrale Beschaffungsstellen im Hinblick auf die Vielzahl ihrer Beschaffungen regelmäßig über stärker spezialisiertes und besser qualifiziertes Personal verfügen als dezentrale Stellen, für die Beschaffungen häufig nur Nebenaufgaben sind.

Anmerkungen

Der Bund hat das „Kaufhaus des Bundes“, das Verbrauchsgüter für die gesamte Bundesverwaltung beschafft, mit Blick auf die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes weiter ausgebaut. Dadurch wurden dezentrale Beschaffungsstellen entlastet.